

AZ: - 20.4 /37.1 Fr. Schwark / Hr. Schümann

**Drucksache Nr.: 0793/2018/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastro- phenschutz	01.02.2022	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	08.02.2022	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	15.02.2022	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann /  
Stadtrat Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Städtische Beteiligungen:**  
Zentrale Stelle Rettungsdienst  
Anstalt öffentlichen Rechts  
**hier: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur  
Errichtung des gemeinsamen  
Kommunalunternehmens Zentrale  
Stelle Rettungsdienst Anstalt  
öffentlichen Rechts**

**A n t r a g :**

1. Dem als Anlage 1 beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts mit der Aufgabe der zentralen Qualitätssicherung und der Beteiligung der Stadt Neumünster an dem Unternehmen wird zugestimmt.
2. In den Verwaltungsrat der Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts wird von der Stadt Neumünster entsandt:

**Herr Marc Kutyniok  
- Fachdienst Feuerwehr, Rettungs-  
dienst und Katastrophenschutz -**

3. In den Verwaltungsrat der Zentrale

Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts wird als erster Stellvertreter der Stadt Neumünster entsandt:

**Herr Jan Heitmann**  
**- Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz -**

**ISEK:**

Im Notfall schnell, qualifiziert und angemessen helfen

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es ist eine Einlage in Höhe von 2.000,00 € auf das Stammkapital zu leisten. Die Träger sind verpflichtet, der Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts die laufenden Kosten der Aufgabenerfüllung nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes zu erstatten. Die Aufteilung der Kosten erfolgt unter den Trägern zu gleichen Teilen. Für das Jahr 2022 betragen sie voraussichtlich 31.482,00 €. Es fallen weitere einmalige Investitionen i.H.v. 8.444,00 € an. Diese Kosten sind Kosten des Rettungsdienstes und als solche refinanzierbar.

## **B e g r ü n d u n g :**

Das Schleswig-Holsteinische Rettungsdienstgesetz (SHRDG) schreibt in § 10 Abs. 1 vor, dass im Rettungsdienst Maßnahmen zur Qualitätssicherung umzusetzen sind. Diese Aufgabe obliegt den Rettungsdienstträgern (alle Kreise und kreisfreie Städte) und Trägern der Luftrettung (der Kreis Ostholstein sowie das Land Schleswig-Holstein). Die Qualitätssicherung umfasst laut SHRDG u.a. die zentrale elektronische Erfassung und Auswertung von standardisierten Daten des Rettungsdienstes. Mit den Ergebnissen dieser Auswertung soll die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität transparent dargestellt werden. Durch die Analyseergebnisse und Vergleiche sollen den Rettungsdienstträgern konkrete Verbesserungs- und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Eine zentrale Stelle für Qualitätssicherung könnte somit einen Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der rettungsdienstlichen Versorgung leisten. Eine in der Arbeitsweise vergleichbare zentrale Stelle ist in Baden-Württemberg bereits erfolgreich im Rettungsdienst etabliert. Die Erfassung und Analyse der Daten ist gem. SHRDG in einer zentralen Stelle für Qualitätssicherung zu bündeln, welche gemeinschaftlich von allen Rettungsdienstträgern und Trägern der Luftrettung zu organisieren ist. Dabei ist zu beachten, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Rettungsdienstträger und das Land als ein Träger der Luftrettung in dieser Sache zur Zusammenarbeit verpflichtet sind.

Die Rettungsdienstträger haben sich in Absprache mit dem Land dafür ausgesprochen, dass die Aufgabe einer zentrale Stelle für Qualitätssicherung gem. § 10 Abs. 1 SHRDG als Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), namentlich Zentrale Stelle Rettungsdienst AöR („ZSR AöR“), gem. §§ 19b ff. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) organisiert werden soll. Die ZSR AöR soll durch alle Rettungsdienstträger gemeinschaftlich errichtet und getragen werden. Mit dieser Lösung wird die Aufgabe der zentralen Stelle für Qualitätssicherung sachgerecht und rechtssicher in der Hoheit der Rettungsdienstträger umgesetzt. Das Land wird vertraglich in die Umsetzung und Finanzierung der Aufgabe eingebunden werden. Die Errichtung der ZSR AöR soll rückwirkend zum 1. Januar 2022 erfolgen.

Die Errichtung der ZSR AöR erfolgt auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß §§ 19b ff GkZ. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist als **Anlage 1** beigefügt.

Der Verwaltungsrat der ZSR AöR besteht gemäß § 6 Abs. 1 der Organisationssatzung (**Anlage 2**) aus insgesamt 16 Mitgliedern. Jeder Träger der ZSR AöR entsendet je ein Mitglied. Zusätzlich zu den 15 Mitgliedern der Kreise und kreisfreien Städte wird ein Mitglied durch das Land Schleswig-Holstein entsendet. Für jedes Mitglied ist gemäß § 6 Abs. 2 der Organisationssatzung je ein erstes stellvertretendes Mitglied zu entsenden. Gemäß § 6 Abs. 1 der Organisationssatzung werden die Mitglieder des Verwaltungsrats von den hierfür zuständigen Organen der Träger für die Dauer von fünf Jahren entsendet.

Für die Errichtung der ZSR AöR sind folgende Regelungswerke vorgesehen:

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (Anlage 1)  
Der Vertrag wird zwischen allen Rettungsdienstträgern (Kreise und kreisfreie Städte) geschlossen und regelt die wesentlichen Grundlagen zur Errichtung der ZSR AöR. In diesem Vertrag wird vereinbart, dass die als Anlage 2 beigefügte Organisationssatzung für die ZSR AöR gelten soll und durch diese zu erlassen ist.
2. Organisationssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (Anlage 2)

Die Organisationssatzung regelt alle relevanten Aspekte der ZSR AöR. Darin sind bereits die Anknüpfungspunkte für die Einbindung des Landes und Kreises Ostholstein als Träger der Luftrettung enthalten.

Die Kosten der ZSR AöR sind durch die Träger der ZSR AöR (alle Rettungsdienstträger) sowie durch die Träger der Luftrettung zu tragen. Näheres regelt die Organisationssatzung (§ 2 Abs. 4 und 5, § 13) sowie die noch abzuschließende Vereinbarung mit den Trägern der Luftrettung. Die Teilung der Kosten erfolgt zu gleichen Teilen durch die Rettungsdienstträger, insgesamt 15, sowie die Träger der Luftrettung, insgesamt 2. Damit ergibt sich für die Kosten ein Teiler von 17 (Anlage 3). Die anfallenden Kosten für die Aufgabe der ZSR gem. § 10 Abs. 1 SHRDG sind Kosten des Rettungsdienstes und als solche durch Benutzungsentgelte refinanzierbar. Das SHRDG weist dies im § 6 Abs. 2 Nr. 6 explizit aus.

Die ZSR AöR soll ihren Sitz in Kiel haben. Sollten sich in den kommenden Jahren weitere Aufgaben im Rettungsdienst ergeben, die eine trägerübergreifende Zusammenarbeit erfordern, können weitere Aufgaben in der ZSR AöR verortet werden. Für die personelle und sachliche Organisation der ZSR AöR trifft die Koordinierungsstelle Rettungsdienst vom Landkreistag Schleswig-Holstein und Städteverband Schleswig-Holstein bereits Vorbereitungen, damit nach der Errichtung möglichst zeitnah die Arbeitsfähigkeit hergestellt werden kann.

Im Auftrage

Bergmann  
Oberbürgermeister

Dörflinger  
Stadtrat

**Anlagen:**

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Errichtung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (*Anlage 1*)
- Organisationsatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Zentrale Stelle Rettungsdienst Anstalt öffentlichen Rechts (*Anlage 2*)
- Freigabe der Kommunalaufsicht (*Anlage 2a*)
- Anteilsberechnung der Kosten der Kostenträger (*Anlage 3*)